



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechnungsjahr**

- (1) Der Schulverein führt den Namen „Freunde und Förderer der Münzenbergerschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Ab dem 1. Januar 2006 entspricht das Rechnungsjahr des Vereins dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). In den vorhergehenden Jahren entsprach das Rechnungsjahr des Vereins dem Schuljahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird, unbeschadet der Pflichten des Staates, insbesondere durch die Unterstützung und Förderung
  - der unterrichtlichen Arbeit an der Münzenbergerschule, vorwiegend durch Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Spielmittel und bessere Ausstattung der Schulbücherei,
  - der betreuenden Arbeit an der Münzenbergerschule, vorwiegend durch Unterstützung kultureller Veranstaltungen sowie für spezielle Erfordernisse der „integrierten Klassen“, in denen behinderte und nicht behinderte Schüler gemeinsam lernen,
  - der gemeinnützigen Arbeit des Elternbeirates durch Geld- oder Sachspenden, sowie aktuell durch Mitwirkung an der Schulhofumgestaltung, verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 4** **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam mit dem Schatzmeister aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages.  
Durch die Abgabe dieser Erklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Beginn des neuen Schuljahres wirksam.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Er kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt und wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses verlangen, daß die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluß zu befinden hat. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß nicht mit einfacher Mehrheit, so gilt dieser als nicht erfolgt.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber diesem. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

### **§ 5** **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Als Berater ohne Stimmrecht können der Schulleiter und Mitglieder des Elternbeirates an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins vertritt gemeinschaftlich mit einem der zwei anderen Vorstandsmitglieder den Verein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Die Entschlüsse des Vorstandes werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - durch Mehrheitsbeschluß gefaßt.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte
    - des Vorstandes,
    - des Schatzmeisters,
    - der Kassenprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - d. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. die ihr sonst durch Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Alle zwei Jahre findet die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung per Email an die Mitglieder und Bekanntgabe auf der Webseite der Schule und des Vereins, sowie durch einen Aushang in der Schule ein. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Sie müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung

des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden. Sie sind nur zulässig, wenn die Beratung und Beschlußfassung über die Satzungsänderungen gemäß Abs. 4 vorher bekanntgemacht worden sind.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatoren zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Münzenbergerschule, Engelthaler Straße 34, 60435 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die bisherigen Zwecke des Vereins.